

Wochenschrift der
Königlichen Kreis- und
Landraths-Verwaltung
in Grünhain. Herausgegeben
von dem Kreis- und
Landrathen in Grünhain,
Herrn v. Schwanberg.

N. 24.

Donnerstag, den 30. Januar.

1873.

Grzgeb. Volksfreund.

Grzgeb.
täglich mit Ausnahme
Sonntags. — Preis vierteljährlich
15 Ngr. — Zusatzen
Kontingenten die ge-
tene Seite 10 Pfennig
Inseratentaxe für
am Abende erscheinend
Kontingent bis 11 Uhr
11 Ngr.

Öffentlicher Aufruf.

Für das, den Eigentümern der brauberechtigten Häuser in Grünhain Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 73, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 90, 91, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 124, 127, 129, 130, 131, 132, 136, 137, 139, 140, 141, 145, 148, 154, 157, 352, 419 des dasigen Grund- und Hypothekenbuchs zugehörige, im Brandversicherungscataster mit Nr. 10 bezeichnete, aus der Parzelle Nr. 10 der Stadtflur im Flurbuche für Grünhain bestehende, in der Stadt Grünhain gelegene Brauhaus ist nachträglich das neue Folium 439 des Grund- und Hypothekenbuchs für Grünhain im Entwurfe aufgestellt und zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet worden.

Gerichtsamtswegen wird daher solches und, daß der Entwurf des gedachten Folii für alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben, an hiesiger Amtsstelle zur Einsicht bereit liegt, hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt desselben wegen, an dem gedachten Grundstück ihnen zustehender, dinglicher Rechte binnen 6 Monaten, spätestens

den 7. Februar 1873

an dieser anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen verlustig gehen, daß diesen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigthe, welche als solche in das betreffende Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.
Grünhain, am 24. Juli 1872.

Königl. Gerichtsamts daselbst.

In Stellvertretung: Müller, Adv.

Öffentliche Vorladung.

Der Reservist Franz Robert Günther aus Kühnhaide ist auf eine wider ihn wegen Polizeivergehens vorliegende Anzeige, ingleichen auf eine wider ihn erhobene Privatanklage zu vernehmen und wird, da sein dormaliger Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen,

den 30. Februar 1873,

Vormittags 9 Uhr,

zu seiner Vernehmung vor unterzeichnetem Gerichtsamte zu erscheinen, oder doch seinen Aufenthaltsort anher anzuzeigen.

Zugleich ersucht man alle Criminal- und Polizeibehörden ergebens, den r. Günther im Betretungsfalle auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und kurze Nachricht davon anher gelangen zu lassen.

Königliches Gerichtsamts Grünhain,

den 28. Januar 1873.

Kreisamts.

Irmer, Adv.

(1178)

Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß im hiesigen Orte der mit dem 1. Januar 1872 gesetzlich in Kraft getretenen Einführung neuer Maße und Gewichte nicht allenhalben nachgekommen wird. Infolge dessen soll in nächster Zeit eine bezügliche Revision vorgenommen werden, und haben sich dann etwa hierbei vorkommende Contravenienten die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.
Aus, den 27. Januar 1873.

Der Stadtrath daselbst.

Beck, Bürgermstr.

Bekanntmachung.

- In Bezug auf das Gewicht der Bäckerwaaren sehen wir uns veranlaßt, die Vorschriften wie folgt, einschärfend in Erinnerung zu bringen:
- 1) Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod, Semmel und anderen zur täglichen Nahrung dienenden Bäckerwaaren handelt, hat in seinem Verkaufsraume durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publikum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waare bekannt zu geben.
 - 2) Das Brod darf nur in Laiben von einen oder mehreren Pfunden (halben Kilogrammen) gebaden werden.
 - 3) Auf jedem Brode ist durch eine eingedruckte Zahl anzugeben, wie viel Pfunde es wiegen soll.
 - 4) Neubackenes Brod darf nur dann zum Verkauf ausgelegt werden, wenn mindestens einen Tag altes Brod vorräthig ist.
 - 5) Im Verkaufsraume muß eine geeichte Waage mit geeichten Gewichten vorhanden sein. Den Käufern ist auf Verlangen das Gebäck unweigerlich vorzuwiegen.
 - 6) An jedem Brode soll dem Verkäufer, sobald es mindestens 24 Stunden ist, auf jedes Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm) des Sollgewichtes, 1,22 Neuloth (Decagramm) Voraussehung nachgelassen wird.
 - 7) Wird Brod, welches noch nicht 24 Stunden alt ist, leichter befunden, als es nach der darauf eingedruckten Gewichtszahl sein soll, so wird es mit Beschlage belegt und wenn es 24 Stunden alt ist, nochmals gewogen. Brode, an welchen dann nicht mehr als 1,22 Neuloth pro Pfund ihres Sollgewichtes fehlt, werden dem Verkäufer zurückgegeben.
 - 8) Brode dagegen, an denen nach Ablauf der unter 6 und 7 bestimmten Zeit mehr als 1,22 Neuloth pro Pfund ihres Sollgewichtes fehlt, werden, ebenso wie Brode, die den Bestimmungen unter 2 und 3 nicht entsprechen, den Verkäufern ange schnitten zurückgegeben. Außerdem wird der Verkäufer für jedes zu leichte Brod um 2 bis 5 Ngr. —, soweit der dadurch gesetzliche Höchstbetrag von 50 Thlr. nicht überstiegen wird, bestraft.
 - 9) Bis zum Erweise des Gegentheils gelten alle in den Verkaufs- und Fabrikationsräumen, sowie in den damit zusammenhängenden Wohnungsräumen der Bäcker und Händler vorhandenen Bäckerwaaren als verkauftlich.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen, namentlich auch der Verkauf von Backwaaren zu höheren, als den im Anschläge bekannt gegebenen Preisen, werden, abgesehen von der etwa verwirkten Criminalstrafe, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler geahndet.

Der Stadtrath daselbst.

D. S. Bochmann, Rathmann.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Die Einberufung des deutschen Reichstags ist, wie die neuesten Berliner Blätter jetzt übereinstimmend melden, zu Anfang des Monats März in Aussicht genommen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ verkündet dies in einem an die Spitze ihrer neuesten Nummer gestellten Artikel, in welchem sie zugleich ausführlich, daß das Reich in erster, Preußen in zweiter Linie stehen müsse, und der wörtlich folgendermaßen lautet: „Die vielfachen ersten Aufgaben, welche des Reiches warten, machen es notwendig, daß der Reichstag im Anfang des Monats März zusammentritt. Bis dahin dürfte der preussische Landtag zu einem Abschluß seiner Session, die von hervorragender Wichtigkeit ist, allerdings nicht gelangt sein; es ergäbe sich also eine unliebsame Collision. Aber die Arbeiten des Reichstags dulden keinen Aufschub. So schwierig, namentlich für diejenigen Abgeordneten, welche durch Uebernahme von Mandaten in beiden Körperschaften freilich ihrer eignen Leistungsfähigkeit ein gewisses Zeugnis ausgestellt haben, das Nebeneinandertreten von Reichstag und Landtag in Berlin unabweisbar sein wird, so ist es doch nicht unaussprechbar, so liegt doch keine Unmöglichkeit vor. Und an den Gedanken werden wir Deutsche uns zu gewöhnen haben, daß das Reich die Vorhand hat, und

daß die particularen Interessen, selbst wenn sie so werthvoll und von so allgemeiner Bedeutung sind, wie die vom preussischen Landtag gegenwärtig wahrzunehmenden, nicht im Vordergrunde der Entscheidungen sich bewegen. Von Preußen und seinen politischen Männern heißt es überdies: noblesse oblige! Gerade wir Preußen wollen damit ein Beispiel geben, daß uns in erster Linie Deutschland steht und in zweiter Linie Preußen. Wenn wir dem Reiche die Ehre geben, die es erfordert, dann wird soichem Beispiel zu folgen sich kein deutscher Staat versagen wollen. Was dagegen Preußen nicht leistet, das wird man von dem kleinsten Staate nicht verlangen dürfen, noch durchsetzen können. So bewähre sich denn das alte Wort: Deutschland über Alles!“

Berlin, 27. Jan. Der Deutsche Hilfsverein für die Bewohner der Ostseelüste erließ das erste Flugblatt. Der Verein sammelte bisher 540,000 Thaler; die Gesamtsumme der bisherigen Privatsammlungen beträgt 1.100,000 Thaler, was jedoch beizweitem nicht ausreicht.

Wie aus München berichtet wird, machte Asele Spigeder dieser Tage einen Selbstmordversuch; sie wollte sich durch Erhängen ins Jenenseits befördern, doch wurde sie noch rechtzeitig an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert.

Eine sehr vornehme oder gar „allerhöchste“ Deutsche Dame hat das Gelübde gethan, dem Papste jährlich eine goldgefüllte Börse und einen getauften Juden als Geschenk zu präsentieren. Diese Ueberzeugung fand kürzlich wieder statt,